

Satzung

der Ortsgemeinde Engelstadt

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat von Engelstadt in seiner Sitzung am 03.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Ortsgemeinde Engelstadt erhebt Gebühren

1. für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nach § 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 32 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchPfiG),
2. für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichterforderlichkeit der Genehmigung oder die als erteilt geltende Genehmigung der Grundstücksteilung nach den §§ 19 und 20 BauGB,
3. für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Genehmigung oder die Versagung der Genehmigung der Grundstücksteilung nach den §§ 19 und 20 BauGB

nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausstellung des beantragten Zeugnisses bzw. der beantragten Genehmigung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Käufer oder Erwerber eines Grundstücks; mehrere Käufer oder Erwerber in einer notariellen Urkunde haften als Gesamtschuldner,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Grundstückseigentümer des zu teilenden Grundstücks; mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner,

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bei einem Vertragswert von

0,00 DM bis	50.000,00 DM	30,00 DM
50.000,01 DM bis	100.000,00 DM	50,00 DM
100.000,01 DM bis	150.000,00 DM	70,00 DM
150.000,01 DM und darüber		100,00 DM

2. in den Fällen des '§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bei

Teilung eines Grundstücks in zwei neue Grundstücke	60,00 DM
Teilung eines Grundstücks in mehr als zwei neue Grundstücke	120,00 DM
Teilung mehrerer Grundstücke	120,00 DM
Versagung einer Teilungsgenehmigung	60,00 DM

- (2) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Kostenanforderung fällig.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 12.03.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Engelstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 18.04.1996 außer Kraft.



Ausgefertigt:

Engelstadt, den 05.03.1998

-Schmitt-, Ortsbürgermeister